

## Jahresabschlüsse 2021

I. Nach Abschluss der örtlichen Prüfung (Eigenprüfung) hat der Kreistag mit Beschluss vom 23.10.2023 das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Calw (Kernverwaltung) gemäß § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 48 der Landkreisordnung mit folgenden Werten festgestellt:

1.	Ergebnisrechnung	EUR
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	215.079.582,61
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-217.957.910,60
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-2.878.327,99
1.4	Außerordentliche Erträge	3.567.128,55
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-2.000.052,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	1.567.076,55
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-1.311.251,44
2.	Finanzrechnung	EUR
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.287.574,46
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-204.637.608,67
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	9.649.965,79
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.865.079,17
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.648.529,87
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-8.783.450,70
2.7	Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	866.515,09
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.000.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-4.156.301,27
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.843.698,73
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	3.710.213,82
2.12	Zahlungsüberschuss aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-5.208.276,19
2.13	_	15.003.759,88
2.14	<u> </u>	-1.498.062,37
2.15	·	13.505.697,51

3.	Bilanz	EUR
3.1	Immaterielles Vermögen	520.272,90
3.2	Sachvermögen	135.799.394,67
3.3	Finanzvermögen	31.461.625,97
3.4	Abgrenzungsposten	10.585.279,35
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite	178.366.572,89
	(Summe aus 3.1 bis 3.5)	178.300.572,89
3.7	Basiskapital	49.520.011,86
3.8	Rücklagen	19.491.752,04
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	56.862.512,98
3.11	Rückstellungen	2.573.971,63
3.12	Verbindlichkeiten	47.218.706,25
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.699.618,13
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	178.366.572,89

## II. Jahresabschluss Eigenbetrieb "Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold"

- Nach Abschluss der örtlichen Prüfung (Eigenprüfung) wird der Jahresabschluss 2021 für den Eigenbetrieb Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold in der aus dem "Jahresabschluss 2021" Seiten 197 bis 224 ersichtlichen Form festgestellt.
- 2. Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **1.361.890,20 EUR** wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage im Jahr 2022 ausgeglichen.
- 3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold wird nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz entlastet.

## III. Jahresabschluss Eigenbetrieb "Breitband Landkreis Calw"

- 1. Nach Abschluss der örtlichen Prüfung (Eigenprüfung) wird der Jahresabschluss 2021 für den Eigenbetrieb "Breitband Landkreis Calw" in der aus dem "Jahresabschluss 2021" Seiten 225 bis 252 ersichtlichen Form festgestellt.
- 2. Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **689.857,78 EUR** wird durch den Kreishaushalt im Jahr 2022 ausgeglichen.
- 3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs "Breitband Landkreis Calw" wird nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz entlastet.

## IV.

Der Jahresabschluss 2021 des Landkreises Calw einschließlich der Eigenbetriebe "Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold" und "Breitband Landkreis Calw" liegt ab Mittwoch, den 27. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 05. Januar 2024 während der Dienststunden beim Landratsamt – Abt. Finanzen und Beteiligungen – in Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 223, zur öffentlichen Einsicht aus.

Calw, den 20.12.2023

LANDRATSAMT CALW Finanzen und Beteiligungen Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.